



# MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47  
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20  
e-mail: [gemeinde@tullnerbach.gv.at](mailto:gemeinde@tullnerbach.gv.at)  
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Zahl: 920-14  
Betrifft: Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Tullnerbach, am 18.06.2025

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025/ Top 30 beschlossen, die Stellplatz – Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung (idgF.) für jeden lt. § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., als nicht herstellbar festgestellten Kraftfahrzeugabstellplatz eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

### § 1

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. für Kraftfahrzeuge auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tullnerbach mit EUR **17.530,--** festgesetzt.

### § 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welche gemäß § 63 Abs. 1 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. in Verbindung mit § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 4/2105 idgF. die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.1/2015 idgF. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i. d. g. F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Tullnerbach, am 18.06.2025

Für den Gemeinderat:

Stefan-Paul Porteder  
Bürgermeister

Kundgemacht am: 18. Juni 2025

Abnahme am: 03. Juli 2025